

Jesus als Turner am Kreuz

Der Pressekodex regelt Geschmacksfragen nicht

Eine Zeitung bringt auf ihrer Titelseite die Karikatur "Immer locker bleiben". Das Bild zeigt Jesus am Kreuz - die Beine sportlich in die Waagerechte hochgezogen. Kommentar zur Karikatur: "Im Streit um die Mohammed-Karikaturen stehen die Zeichen auf Entspannung." Zwei Leser melden sich zu Wort und wenden sich dann auch an den Deutschen Presserat. Der eine sieht durch Karikatur und Überschrift Folter und Todesstrafe bagatellisiert und ins Lächerliche gezogen. Die Veröffentlichung sei dazu geeignet, sich über Folter- und Todesstrafenopfer lustig zu machen. Er bittet um Prüfung im Hinblick auf einen Verstoß gegen Ziffer 1 und sonstige Grundsätze. Nach Ansicht des zweiten Beschwerdeführers verstößt die Veröffentlichung gegen das religiöse Empfinden einer Personengruppe und damit gegen Ziffer 10 des Pressekodex. Die Chefredaktion der Zeitung sieht keinen Verstoß – gegen welche Ziffer auch immer. Die Karikatur habe sich – wie sich aus dem erklärenden Untertext ergebe – als Antwort auf den Streit um die so genannten Mohammed-Karikaturen verstanden. Satire bei religiösen Themen sei immer heikel. Es sei aber weder die Absicht der Zeitung gewesen, den Karikaturenstreit zusätzlich anzuhizen, noch sei es dazu durch die Veröffentlichung gekommen. Bei der Karikatur handle es sich vielmehr nach Ansicht der Zeitung um eine satirische, leicht augenzwinkernde Mahnung an christlich gesinnte Menschen, angesichts solcher Darstellungen das aus Sicht der Zeitung einzig Richtige zu tun: Besonnen zu bleiben und nicht Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Ziffer 10 des Pressekodex sei der Zeitpunkt der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Damals hab es sich um ein hochpolitisches Thema gehandelt, dem angesichts seines Auslösers und seiner Reichweite mit satirischen Mitteln begegnet werden durfte. Insgesamt könne sich die Veröffentlichung auf die grundgesetzlich garantierte Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit berufen. (2006)

Der Presserat sieht weder Ziffer 1 des Pressekodex (Achtung vor der Wahrheit, Wahrung der Menschenwürde und wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit) noch das religiöse Empfinden nach Ziffer 10 des Pressekodex verletzt. Die Karikatur hat ihren zeitgeschichtlichen Bezugspunkt in der Diskussion um die ethische Vertretbarkeit der so genannten Mohammed-Karikaturen. Die Art der Darstellung steht zwar im Widerspruch zu den Gefühlen vieler Gläubigen. Dies aber müssen sie aushalten, weil die künstlerische Verformung des Symbols nicht im Selbstzweck im Sinne einer Verhöhnung, sondern als Träger einer human weiterführenden Idee auftritt. Geschmacksfragen regelt der Pressekodex nicht. Die Karikatur zieht auch nicht Folter und Todesstrafe und Folter- und Todesstrafenopfer ins Lächerliche. Die Veröffentlichung erfolgte in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit der hitzigen

Diskussion über die Zulässigkeit des Abdrucks der Mohammed-Karikaturen. Der Presserat erklärt die Beschwerden für unbegründet. (BK1-72/06 und BK1-73/06)

Aktenzeichen:BK1-73/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet